

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 24. März 1977

31. Stück

- 126.** Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen (nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungen 1976)
- 127.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der 1. EG-Abkommen-Durchführungsverordnung
- 128.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Telfs
- 129.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Imst
- 130.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Pressegger See
- 131.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyerer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs
- 132.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Stadt Linz

126. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz, des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministers für Unterricht und Kunst, des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Jänner 1977, mit der statistische Erhebungen in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen (nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungen 1976) angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Über das Wirtschaftsjahr 1976 (Berichtsjahr) sind in den nachstehenden Wirtschaftsklassen statistische Erhebungen durchzuführen:

1. Großhandel,
2. Einzelhandel,
3. Lagerung und Aufbewahrung,
4. Beherbergungs- und Gaststättenwesen,
5. Straßenverkehr,
6. Eisenbahn- und Seilbahnverkehr,
7. Schifffahrt,
8. Luftverkehr,
9. Transport in Rohrleitungen, Spedition und übrige Hilfsdienste,
10. Nachrichtenübermittlung,
11. Geld- und Kreditwesen,
12. Privatversicherung,

13. Realitätenwesen, Rechts- und Wirtschaftsdienste,
14. Körperpflege und Reinigung, Bestattungswesen,
15. Kunst, Unterhaltung und Sport,
16. Gesundheits- und Fürsorgewesen,
17. Unterrichts- und Forschungswesen.

§ 2. (1) Meldepflichtig sind alle Betriebe, die eine den im § 1 genannten Wirtschaftsklassen zuzuordnende Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles betreiben. Von der Meldepflicht ausgenommen sind alle Ärzte, Dentisten, Hebammen, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Tierärzte, Verteidiger in Strafsachen, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker.

(2) Betriebe der Gebietskörperschaften und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind meldepflichtig, soweit sie eine den im § 1 genannten Wirtschaftsklassen zuzuordnende Tätigkeit ausüben.

(3) Auf Betriebe, die den im § 1 Z. 13 bis 17 genannten Wirtschaftsklassen zuzuordnen sind, haben sich die Erhebungen nur zu beziehen, wenn es sich nicht um Betriebe handelt, die der Sektion Gewerbe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehören.

(4) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat allen meldepflichtigen Betrieben einen Fragebogen zu übermitteln.

(5) Erhebungseinheit, für welche die Meldung zu erstatten ist, ist der Betrieb.

§ 3. Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede örtliche oder in der Kostenrechnung getrennte, mit einer den im § 1 genannten Wirtschaftsklassen zuzuordnenden Tätigkeit befaßte Einheit anzusehen. Besteht für örtlich getrennte Einheiten keine eigene Kostenrechnung, so gilt die Gesamtheit der in der Kostenrechnung vereinigten Einheiten als Betrieb.

§ 4. (1) Bei der über das Wirtschaftsjahr 1976 (Berichtsjahr) durchzuführenden Erhebung sind in den einzelnen Wirtschaftsbereichen die aus Abs. 2 bis 7 ersichtlichen Merkmale zu erfassen, wobei für Bestandsdaten der 31. Dezember 1976 als Stichtag gilt, soweit im Abs. 3 nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Handel, Lagerung:

1. Name, Standort, Art und Einrichtungen des Betriebes;
2. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
3. gesetzliche Interessenvertretung;
4. Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
5. Erlöse und Erträge (Jahresumsatz), gegliedert nach:
 - a) Erlösen im Großhandel,
 - b) Erlösen im Einzelhandel,
 - c) Provisionserlösen aus Handelsvermittlung und Kommission,
 - d) Erlösen aus selbst hergestellten und bearbeiteten Waren (auch Reparaturen, Installationen, Montagen),
 - e) Erlösen aus durchgeführten Lohnarbeiten,
 - f) Erlösen und Erträgen aus sonstigen Leistungen,
 - g) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - h) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skonti-erträge, Beteiligungserträge usw.);
6. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,
 - d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
 - e) sonstigem Personalaufwand,
 - f) Bezug von Handelswaren,
 - g) Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung,
 - h) Aufwand für vergebene Lohnarbeiten,
 - i) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
 - k) Mieten,
 - l) Zinsen für Fremdkapital,
 - m) Ausgangsfrachten,
 - n) sonstigem Betriebsaufwand;
7. Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach:
 - a) Handelswaren,
 - b) Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten,
 - c) Brenn- und Treibstoffen,
 - d) Fertigwaren aus eigener Produktion;
8. Wert und Gliederung der Investitionen;
9. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;
10. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.

(3) Beherbergungs- und Gaststättenwesen:

1. Name und Standort des Betriebes;
2. Art und Ausstattung des Betriebes am 31. August 1976;
3. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
4. gesetzliche Interessenvertretung;
5. Zahl der Beschäftigten am 31. August 1976 (bei Betrieben, die nur während der Wintersaison geöffnet sind, am 31. Dezember 1976), gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
6. Erlöse und Erträge (Jahresumsatz), gegliedert nach:
 - a) Erlösen aus Beherbergung,
 - b) Erlösen aus Verkauf bzw. Verabreichung von Speisen und Getränken, davon getränkesteuerpflichtige Erlöse,
 - c) Handelswarenerlösen,
 - d) Erlösen und Erträgen aus sonstigen Leistungen,
 - e) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - f) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skonti-erträge, Beteiligungserträge usw.);
7. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,

- d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
- e) sonstigem Personalaufwand,
- f) Bezug von Waren für die eigene Weiterverarbeitung oder Verabreichung im Betrieb,
- g) Bezug von Handelswaren,
- h) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
- i) Mieten,
- k) Zinsen für Fremdkapital,
- l) sonstigem Betriebsaufwand;
- 8. Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres;
- 9. Wert und Gliederung der Investitionen;
- 10. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;
- 11. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.
 - (4) Verkehr, Nachrichtenübermittlung:
 - 1. Name, Standort, Art und Einrichtungen des Betriebes;
 - 2. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
 - 3. gesetzliche Interessenvertretung;
 - 4. Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
 - 5. Erlöse und Erträge (Jahresumsatz), gegliedert nach:
 - a) Erlösen aus Verkehrsleistungen,
 - b) Handelswarenerlösen,
 - c) Provisionserlösen aus Vermittlung und Kommission,
 - d) Erträgen aus der Aktivierung von Eigenleistungen,
 - e) Erlösen und Erträgen aus sonstigen Leistungen,
 - f) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - g) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skontierträge, Beteiligungserträge usw.);
 - 6. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,
 - d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
 - e) sonstigem Personalaufwand,
 - f) Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung,
 - g) Bezug von Handelswaren,
 - h) Aufwand für Transportleistungen bzw. sonstige Leistungen durch Dritte,
 - i) Aufwand für vergebene Reparaturarbeiten,
 - k) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
 - l) Mieten,
 - m) Zinsen für Fremdkapital,
 - n) sonstigem Betriebsaufwand;
- 7. Lagerbestand zum Ende des Vorjahres und zum Ende des Berichtsjahres;
- 8. Bestand an Kraftfahrzeugen und Anhängern zum Ende des Berichtsjahres, gegliedert nach:
 - a) Fahrzeugarten,
 - b) Nutzlast der Lastkraftwagen,
 - c) Nutzlast der Anhänger;
- 9. Wert und Gliederung der Investitionen;
- 10. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;
- 11. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.
 - (5) Geld- und Kreditwesen:
 - 1. Name, Standort, Art und Einrichtungen des Betriebes;
 - 2. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
 - 3. gesetzliche Interessenvertretung;
 - 4. Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
 - 5. Bruttoerträge (vor jeder Saldierung), gegliedert nach:
 - a) Gewinnvorträgen,
 - b) Zinsen, Diskonten u. dgl.,
 - c) Provisionen, Spesen, Gebühren u. dgl.,
 - d) Erträgen aus Wertpapieren und Beteiligungen,
 - e) außerordentlichen Erträgen,
 - f) Erträgen aus dem Verkauf von Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - g) Erträgen aus sonstigen Vermögensanlagen,
 - h) sonstigen Erträgen;
 - 6. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,

- d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
 - e) sonstigem Personalaufwand,
 - f) Aufwendungen für Zinsen,
 - g) Aufwendungen für Provisionen und Spesen,
 - h) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
 - i) Mieten,
 - k) außerordentlichem Aufwand,
 - l) sonstigem Betriebsaufwand;
7. Wert und Gliederung der Investitionen;
8. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibungen;
9. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.
- (6) Privatversicherung:
- 1. Name, Standort, Art und Einrichtungen des Betriebes;
 - 2. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
 - 3. gesetzliche Interessenvertretung;
 - 4. Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
 - 5. Bruttoerträge und Bruttoerlöse, gegliedert nach:
 - a) Bruttoprämieinnahmen aus dem direkten Geschäft,
 - b) Prämienüberträgen,
 - c) Erträgen und Gewinnen aus Vermögensanlagen,
 - d) Kursgewinnen (-verlusten),
 - e) Versicherungssteuer,
 - f) Feuerschutzsteuer,
 - g) Nebenleistungen,
 - h) Einnahmen aus der aktiven Rückversicherung, netto,
 - i) sonstigen ordentlichen Einnahmen,
 - k) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - l) außerordentlichen Erträgen,
 - m) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skonti-erträge, Beteiligungserträge usw.);
 - 6. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,
 - d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
 - e) sonstigem Personalaufwand,
 - f) Zuwachs der Rückstellungen für schwebende Versicherungsleistungen,
 - g) Schadenszahlungen,
 - h) Rückkäufen,
 - i) Prämienrückerstattungen,
 - k) Zuwachs der Rückstellungen für Gewinnbeteiligungen,
 - l) Zuwachs der Deckungsreserve (Leben),
 - m) Ausgaben für passive Rückversicherung, netto,
 - n) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
 - o) Mieten,
 - p) außerordentlichem Aufwand,
 - r) sonstigem Betriebsaufwand;
7. Wert und Gliederung der Investitionen;
8. Wert und Gliederung der normalen und vorzeitigen Abschreibung;
9. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.
- (7) Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten:
- 1. Name, Standort, Art und Einrichtungen des Betriebes;
 - 2. Name, Standort und Rechtsform des Unternehmens, dem der Betrieb angehört;
 - 3. gesetzliche Interessenvertretung;
 - 4. Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach:
 - a) ausländischen Arbeitskräften,
 - b) Geschlecht und Stellung im Betrieb,
 - c) Zahl der unselbständig Beschäftigten zu jedem Monatsende des Berichtsjahres;
 - 5. Erlöse und Erträge (Jahresumsatz), gegliedert nach:
 - a) Erlösen aus eigenen Leistungen,
 - b) Handelswarenerlösen,
 - c) Erträgen aus dem Verkauf von gebrauchten Anlagegütern (auch Grundstücke und Gebäude),
 - d) sonstigen Erträgen (Zinsen- und Skonti-erträge, Beteiligungserträge usw.);
 - 6. Betriebsaufwand, gegliedert nach:
 - a) Bruttogehältern der Angestellten,
 - b) Bruttolöhnen der Arbeiter,
 - c) Bruttoentschädigungen der Lehrlinge,

- d) gesetzlichen Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung,
 - e) sonstigem Personalaufwand,
 - f) Bezug von Material zur Be- und Verarbeitung,
 - g) Bezug von Handelswaren,
 - h) Bezug von Brenn- und Treibstoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand sowie von elektrischer Energie (Menge und Wert),
 - i) Mieten,
 - k) Zinsen für Fremdkapital,
 - l) sonstigem Betriebsaufwand;
7. Wert und Gliederung der Investitionen;
8. Umsatzsteuer, absetzbare Vorsteuern.

§ 5. Die Durchführung der Erhebung obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

§ 6. Die Inhaber oder verantwortlichen Leiter der im § 2 genannten Betriebe sind verpflichtet, die Jahresberichte 1976 sorgfältig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet bis zum 30. September 1977 an das Österreichische Statistische Zentralamt einzusenden.

Androsch	Leodolter	Staribacher
Haiden	Sinowatz	Firnberg

127. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. März 1977 zur Abänderung und Ergänzung der 1. EG-Abkommen-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 143/1973

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung des BGBl. Nr. 791/1974 wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Die Anlage A (Liste A) der 1. EG-Abkommen-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 143/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 50/1975 wird gemäß der Anlage A zu dieser Verordnung geändert bzw. ergänzt. /.

§ 2. Die Anlage B (Liste B) der 1. EG-Abkommen-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 143/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 50/1975 wird gemäß der Anlage B zu dieser Verordnung geändert bzw. ergänzt. /.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1976 in Kraft und tritt mit dem Außerkrafttreten des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes außer Kraft.

Androsch

1. Die nachfolgenden Tarifnummern sowie die dazugehörigen Regeln werden gestrichen:

aus 28.13	Bromwasserstoffsäure
28.27	Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige
aus 28.28	Lithiumhydroxyd
aus 28.29	Lithiumfluorid
aus 28.30	Lithiumchlorid
aus 28.33	Bromide
aus 28.42	Lithiumcarbonat
aus 29.02	Organische Bromide
aus 29.02	Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT)
aus 29.35	Pyridin; alpha-Picolin; beta-Picolin; gamma-Picolin
aus 29.35	Vinylpyridin
aus 29.38	Nicotinsäure

2. Die Tarifnummer „aus 38.19“ hat zu lauten:

aus 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:
	— Fuselöle und Dippelöle,
	— Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren,
	— Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren,
	— Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze,

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungs-
erzeugnisse sind und deren Wert
50 v. H. des Wertes der Fertigware
nicht übersteigt

- (aus 38.19)
- Alkylbenzole und Alkyl-naphthaline in Mischungen,
 - Ionenaustauscher,
 - Katalysatoren,
 - absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren,
 - feuerfeste Zemente und Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen,
 - Gasreinigungsmassen,
 - Kohlen in Form von Blöcken, Platten oder Stäben oder anderen Halbfabrikaten, die aus Metall-Graphitmischungen oder aus anderen Mischungen von kohlenstoffhaltigen Stoffen bestehen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Nr. 38.01,
 - Sorbit, ausgenommen Sorbit der Nr. 29.04

aus 38.19 Hilfsmittel von der Art wie sie in der Textil-, Leder- und Papierindustrie verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zusammengesetzte Weichmacher, Härter und Stabilisatoren für Kunststoffe und für Erzeugnisse auf der Grundlage von Kunststoffen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

¹⁾ Diese Bestimmungen gelten bis 30. November 1977.

3. Die Tarifnummer „40.05“ hat zu lauten:

- 40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige granuliert Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprünge erzeugnisse sind und deren Wert 60 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ¹⁾

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprünge erzeugnisse sind und deren Wert, ausgenommen den Wert von Naturkautschuk, 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

4. Die Tarifnummer „59.11“ hat zu lauten:
- aus 59.11 Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme solcher, die aus Geweben aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen bestehen und die mit Kautschuk-Latex imprägniert oder überzogen sind, mit einem Spinnstoffgehalt von mindestens 90 Gewichtsprozent, die für die Herstellung von Bereifungen oder für andere technische Zwecke verwendet werden
- aus 59.11 Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, die aus Geweben aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen oder aus Flächenerzeugnissen aus parallel liegenden Garnen aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen bestehen und die mit Kautschuk-Latex imprägniert oder überzogen sind, mit einem Spinnstoffgehalt von mindestens 90 Gewichtsprozent, die für die Herstellung von Bereifungen oder für andere technische Zwecke verwendet werden
5. Die Tarifnummer „aus Kap. 84“ und die dazugehörige Fußnote „²⁾“ haben zu lauten:
- aus Kap. 84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Waren der Nr. 84.15 und Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt, aus Nr. 84.41
- ²⁾ Diese Bestimmung gilt nicht für Brennstoffelemente aus Nr. 84.59 bis zum 31. Dezember 1984.
6. Die Tarifnummer „aus 84.41“ hat zu lauten:
- aus 84.41 Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt
- Herstellung aus Garnen
- Herstellung aus chemischen Erzeugnissen
- Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt ³⁾
- Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau

des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnissen und Teile ¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind

7. In der Fußnote zu den Tarifnummern „aus 84.41“, „85.14“, „85.15“, „87.09“, „90.05“, „90.07“, „90.08“, „90.12“, „90.26“, „91.04“, „91.08“ und „92.11“ hat es jeweils in der lit. b an Stelle von „des Artikels 4 des Ursprungsprotokolls“ zu lauten:

„des Artikels 6 des Ursprungsprotokolls“

8. Die nachfolgende Tarifnummer sowie die dazugehörige Regel werden gestrichen:

aus 98.15 Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung

Anlage B

1. Nach Tarifnummer „aus 25.18“ ist aufzunehmen:

aus 25.19 Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd, gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen

Brechen und Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von natürlichem Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd

aus 25.24 Rohe Asbestfasern

Bearbeitung des Asbestgesteins (Asbestkonzentrat)

aus 25.26 Glimmerabfall, gemahlen und homogenisiert

Mahlen und Homogenisieren von Glimmerabfall

2. Nach Tarifnummer „aus 43.02“ ist aufzunehmen:

aus 47.01 Sulfatzellstoff, gebleicht

Herstellung aus Sulfatzellstoff, ungebleicht, sofern der Wert der Erzeugnisse, die keine Ursprungserzeugnisse sind, 60 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

3. Nach Tarifnummer „aus 73.15“ ist aufzunehmen:

aus 73.29 Gleitschutzketten

Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

4. Die Tarifnummer „aus 84.41“ und die dazugehörige Fußnote haben zu lauten:

aus 84.41 Nähmaschinen (zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder, Schuhen und dergleichen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen, ausgenommen Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt

aus 84.41¹⁾ Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt

Be- oder Verarbeitung oder Zusammenbau unter Verwendung von Erzeugnissen oder Teilen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt, sofern

— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Erzeugnisse und Teile¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und

— der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungserzeugnisse sind

¹⁾ Der Berechnung des Wertes der Erzeugnisse und Teile ist zugrunde zu legen:

- a) für Erzeugnisse und Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste nachweisbar für die Erzeugnisse und Teile im Gebiet des Landes, in dem die Be- oder Verarbeitung oder der Zusammenbau erfolgte, gezahlte Preis oder der Preis, der im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- b) für Erzeugnisse und Teile, die keine Ursprungserzeugnisse sind, die Bestimmungen des Artikels 6 des Ursprungsprotokolls betreffend die Ermittlung — des Wertes von eingeführten Erzeugnissen, — des Wertes von Erzeugnissen unbestimmbaren Ursprungs.

5. Nach Tarifnummer „aus 95.07“ ist aufzunehmen:

aus 97.06 Golfschlägerköpfe, aus Holz oder anderen Stoffen

Herstellung aus Rohlingen

128. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Feber 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Telfs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Telfs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 24,50 in dem mit Verordnung vom 10. Dezember 1973, BGBl. Nr. 628, im Verlauf bestimmten Abschnitt der A 12 Inntal Autobahn, verläuft am orographisch linken Innufer über die Anschlußstellen „Telfs/Ost“ und endet bei Bau-km 30,78 mit der Überbrückung des Inn in Fluß-km 327,38.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse, einschließlich der Anschlußstelle „Telfs/Ost“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 171 Tiroler Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Telfs aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5 000, Plan Nr. A 76-1200/1) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 10. Dezember 1973, BGBl. Nr. 628, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der A 12 Inntal Autobahn von Bau-km 17,00 bis 29,90 für den Bereich von Bau-km 24,50 bis 29,90 einschließlich der Anschlußstelle „Telfs/Ost“ abgeändert.

Moser

129. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 14 Fernpaß Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Imst

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 14 Fernpaß Schnellstraße, welche bis zur Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Trasse gemäß § 33

Abs. 5 BStG 1971 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Imst wie folgt bestimmt:

Die S 14 Fernpaß Schnellstraße wird von km 0,0 (niveaufreie Anbindung an die B 171 Tiroler Straße) bis km 1,632 (Einbindung in den Bestand) auf die neu hergestellte und bereits verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt, welche in gestreckter Linienführung am Ostrand von Imst unter Umfahrung des verbauten Gebietes verläuft.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu hergestellten sowie der aufgelassenen Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Imst aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

Moser

130. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Pressegger See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 111 Gailtal Straße wird im Bereich der Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Pressegger See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 17,192, führt sodann nach zweimaliger Kreuzung der alten Trasse in gestreckter Linienführung südlich derselben und bindet bei Plan-km 20,953 (alt-km 21,640) wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Stefan und Hermagor-Pressegger See aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

131. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 121 Weyrer Straße wird im Bereich der Stadt Waidhofen an der Ybbs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 24,830, folgt bis km 25,500 etwa dem Schwarzbach, erreicht bei km 25,580 die alte Trasse und folgt derselben mit geringfügigen Korrekturen bis km 25,950. Im Bereich km 25,950 bis km 26,300 verläuft die neu herzustellende Straßentrasse in gestreckter Linienführung abseits der bestehenden, in einem Abstand bis zu 80 m von dieser. Von km 26,300 korrigiert die neu herzustellende Straßentrasse die bestehende und endet bei km 27,571 (= km 27,682 des Abschnittes „Waidhofen—Landesgrenze“).

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 121/16-73; Maßstab 1 : 1 250) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

132. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. März 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 127 Rohrbacher Straße im Bereich der Stadt Linz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 127 Rohrbacher Straße wird im Bereich der Stadt Linz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 3,03 (alt), das ist bei der Einmündung der Gußhausgasse, von der bestehenden Trasse ab, führt sodann (als Richtungsfahrbahn von Linz kommend) nördlich derselben und bindet bei km 3,88 (alt), das ist zirka 270 m vor der Einbindung des Urfahrer Königsweges, wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Linz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser